

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	26.02.2015	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	14.04.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.04.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Grundschulverbund Wellensiekschule mit Grundschule Hoberge-Uerentrup

Betroffene Produktgruppe

11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Sicherung eines wohnungsnahen Grundschulangebots im Stadtbezirk Dornberg sowie Erreichung angemessener Klassen und Schulgrößen gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Maßnahme führt zu keiner Mehrbelastung des Ergebnisplans

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Dornberg, 22.01.2015, TOP 5, öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die bisher selbstständige Ev. Bekenntnisgrundschule Hoberge-Uerentrup, Dornberger Straße 331, 33619 Bielefeld, wird aufgelöst und ab dem 01.08.2015 als ev. Bekenntnisteilstandort im Verbund mit der Gemeinschaftsgrundschule Wellensiekschule, Wellensiek 208, 33619 Bielefeld, als Stammschule geführt.
2. Vorbehaltlich eines anderen Namensvorschlags der Schulkonferenz bzw. der Teilschulkonferenzen der künftigen Verbundschule soll die Schule die Bezeichnung „Städt. Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup, Gemeinschaftsgrundschule mit Ev. Bekenntniszweig - Primarstufe“ tragen.
3. Die Verwaltung und die Schulaufsicht werden gebeten, die von den Schulkonferenzen der Wellensiekschule und der Grundschule Hoberge-Uerentrup genannten Voraussetzungen bzw. Bedingungen für den Grundschulverbund im rechtlich und finanziell möglichen Umfang zu erfüllen und positiv zu steuern und zu begleiten.
4. Für die Grundschule Dornberg-Schröttinghausen und den neuen Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup werden durch Rechtsverordnung (Anlage) rechtsverbindliche Schuleinzugsbereiche gem. § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW gebildet, die

die Wohngebiete von Hoberge-Uerentrup dem neuen Grundschulverbund zuordnet.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Dornberg hat in der Sitzung am 22.01.2015 einstimmig ihre Absicht erklärt, die ev. Bekenntnisgrundschule Hoberge-Uerentrup zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum Schuljahresbeginn 2015/16, in einen Grundschulverbund mit dem Hauptstandort Wellensiekschule und dem Teilstandort Hoberge-Uerentrup zu überführen und die Schulverwaltung gebeten, die Schulkonferenzen dazu anzuhören und die erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Die von der Verwaltung ebenfalls beteiligte Bezirksregierung Detmold als obere Schulaufsichtsbehörde hat am 03.02.2015 mitgeteilt, dass die vorgesehene Bildung des Grundschulverbundes nach jetzigem Kenntnisstand genehmigungsfähig ist. Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken.

Zu 1.)

Die Schülerzahlen der einzügigen Grundschule Hoberge-Uerentrup sind in den letzten Jahren rückläufig:

2007/08 = 120
2008/09 = 119
2009/10 = 120
2010/11 = 106
2011/12 = 93 (Umwandlung in eine Ev. Bekenntnisgrundschule ab 01.08.2011)
2012/13 = 83
2013/14 = 79
2014/15 = 81

Im Prognosezeitraum der Schulentwicklungsplanung bis 2020/21 wird sich die Schülerzahl wie folgt entwickeln:

2015/16 = 80
2016/17 = 89
2017/18 = 87
2018/19 = 87
2019/20 = 91
2020/21 = 81

Diese Schülerzahlenprognose berücksichtigt die bereits geborenen Kinder im schulnahen Einzugsbereich der Schule, Wanderungsbewegungen (Zu- und Abgänge aus/in andere Grundschul-einzugsbereiche), die Bevölkerungsentwicklung durch Neubautätigkeit (Fertigstellung neuer Wohnungen) sowie das - stadtweit zu berücksichtigende – Schulwahlverhalten von Eltern für eine evangelische Bekenntnisgrundschule.

Die Schule erfüllt weder aktuell noch zukünftig die nach dem am 22.11.2012 in Kraft getretenen 8. Schulrechtsänderungsgesetz geltende Schulmindestgröße von 92 Schülerinnen und Schülern. Die Schule kann daher gem. § 83 Abs. 1 Schulgesetz NRW nur als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger die Fortführung der Schule für erforderlich hält. Eine Auflösung des Schulstandorts Hoberge-Uerentrup kommt wegen des nach wie vor gültigen Ratsbeschlusses vom 10.11.2011 zum Erhalt der Bielefelder Grundschulen und zur Sicherung eines wohnungsnahen Schulangebots nicht in Betracht.

Übergangsweise wäre die eigenständige Fortführung der Schule auch mit weniger als 92

Schüle-rinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 möglich, wenn die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers (kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschritten wird. Das ist zum Schuljahr 2014/15 in Bielefeld mit 134 zu bildenden Ein-gangsklassen erneut exakt der Fall, so dass die Grundschule Hoberge-Uerentrup trotz nicht mehr erreichter Mindestgröße übergangsweise zunächst noch als selbständige Schule fortbestehen könnte (die Einhaltung der Klassenrichtzahl in den Jahren bis 2016/17 bis ist aus heutiger Sicht nicht zuverlässig prognostizierbar).

Dennoch empfehlen Verwaltung und Schulaufsicht, jetzt eine Entscheidung zur Bildung eines Schulverbunds zu treffen, der zum Schuljahr 2015/16 realisiert werden kann. Dieser Empfehlung ist die Bezirksvertretung Dornberg gefolgt.

Ziel ist insbesondere die dauerhafte Besetzung der Schulleitungsfunktion, die seit Beginn des Schuljahres 2014/15 vakant und wegen der nur noch befristet möglichen Selbständigkeit der Schule zunächst bis zum 31.01.2015 kommissarisch besetzt ist. Die Schulaufsicht würde die vakante Schulleitungsstelle zum 01.02.2015 erneut befristet mit einer neuen kommissarischen Leitung besetzen.

Die permanente Unsicherheit hinsichtlich der Leitungsfrage kann sich negativ auf das Schulklima und die Arbeit in der Schule auswirken, da begonnene Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse unterbrochen werden und nicht konsequent fortgeführt werden können. Auch wichtige schulinterne Entwicklungen zur Sicherung des Schulstandorts bei weiter rückläufigen Schülerzahlen, wie z.B. konzeptionelle Planung von jahrgangsübergreifendem Unterricht, können unter diesen Umständen nicht stattfinden. Deshalb und im Hinblick auf die von vielen Eltern gewünschte Sicherheit ist es konsequent, die Bildung eines Grundschulverbundes mit dann wieder dauerhaft möglicher Schulleitung schon vor Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist zu realisieren.

In Kenntnis dieser Sach- und Rechtslage hat die Bezirksvertretung Dornberg in der Sitzung am 22.01.2015 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Schulkonferenzen der Schulen zur Bildung eines Schulverbundes mit dem Hauptstandort Wellensiek und dem Teilstandort Hoberge-Uerentrup zum Schuljahr 2015/16 anzuhören. Diese Anhörungen wurden durchgeführt; beide Schulkonferenzen haben sich grundsätzlich für die Bildung des Schulverbunds mit dem jeweils anderen Partner ausgesprochen. Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen sind in vollständigem Wortlaut der Vorlage beigelegt.

Folgende wesentliche Gründe sprechen für die Wahl der Wellensiekschule als Verbundpartner bzw. Stammschule:

- Die der Grundschule Hoberge-Uerentrup nächstgelegene Grundschule Dornberg bildet bereits einen Schulverbund mit der ehem. Grundschule Schröttinghausen-Deppendorf und eine Erweiterung dieses Verbunds um einen dritten Standort wird von keinem Beteiligten befürwortet.
- Die Grundschulen Wellensiek und Hoberge-Uerentrup besaßen früher eine gemeinsame Schulbezirksgrenze und es gibt „historische Bezüge“.
- Die Grundschule Babenhausen kooperiert bereits eng mit der Leineweberschule und will diese Kooperation ausbauen. Als Verbundpartner für die Grundschule Hoberge-Uerentrup scheidet sie deshalb aus.
- Die Wellensiekschule ist ein- bis zweizügig und im Fall rückläufiger Anmelde- bzw. Schülerzahlen könnte auch für sie ein Verbundpartner erforderlich werden. Innerhalb des Stadtbezirks Dornberg stünde dann keine Grundschule dafür mehr zur Verfügung, wenn jetzt für die Grundschule Hoberge-Uerentrup eine andere Partnerschule gewählt würde.
- Die Bezirksvertretung Dornberg möchte die uneingeschränkte Zuständigkeit für alle Dornberger Grundschulen behalten und lehnt deshalb Schulverbünde mit dem Hauptstandort in einem anderen Stadtbezirk aus grundsätzlichen schulpolitischen Erwägungen ab.

Zu 2.)

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Schulname entspricht den schulgesetzlichen Vorgaben und lässt neben den auf „Wellensiek-Hoberge-Uerentrup“ zusammengefassten Schulstandortangaben den Schulträger, die Schulform, die Schulstufe und den Verbund erkennen. Zum Schulnamen sind die künftige Schulkonferenz und ggf. die Standort-Teilkonferenzen zu gegebener Zeit noch anzuhören. Ein anderer Name ist möglich, wenn er die rechtlich vorgegebenen Namenszusätze enthält.

Zu 3.)

Beide Schulkonferenzen haben Bedingungen bzw. Voraussetzungen für den Schulverbund formuliert. Diese Voraussetzungen sind teilweise vom Schulträger, teilweise von der Schulaufsicht und teilweise von den Schulen selbst zu schaffen bzw. zu erfüllen. Alle Beteiligten sind verpflichtet, das jeweils geltende Schulrecht einzuhalten.

Soweit die Stadt als Schulträger angesprochen ist, hält die Verwaltung die Vorgaben ohne Mehrbelastung für den Haushalt grundsätzlich für erfüllbar. Die Untere Schulaufsicht hat bereits in den Sitzungen der Schulkonferenzen erklärt, dass sie sich um die Erfüllung der in Ihrer Zuständigkeit liegenden Voraussetzungen bemühen wird.

Der Beschlussvorschlag entspricht der Vorgehensweise bei Bildung des Grundschulverbunds Dornberg-Schröttinghausen in Jahr 2013.

Zu 4.)

Auch nach Bildung eines Grundschulverbundes bleibt für zahlreiche Wohnadressen in den Siedlungsbereichen von Hoberge-Uerentrup die Grundschule Dornberg entfernungs­mäßig nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule. Dort haben Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern bei Wahl dieser Schulart einen Aufnahmeanspruch. Von der Grundschule Dornberg wäre dann auch das Anmeldeverfahren aller Schulanfänger aus Hoberge-Uerentrup zu koordinieren. Schulorganisatorisches und schulpolitisches Ziel der Bildung des Grundschulverbundes Wellensiek-Hoberge-Uerentrup ist jedoch auch die Sicherung des Schulstandorts Wellensiek. Deshalb sollte sie als Gemeinschaftsgrundschule grundsätzlich auch für Hoberge-Uerentrup zuständig werden.

Durch die Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche wird der Anspruch der Kinder auf die Aufnahme in die der Wohnung entfernungs­mäßig nächstgelegene Grundschule gemäß § 46 Abs. 3 SchulG eingeschränkt. Die mit Schuleinzugsbereichen versehenen Grundschulen erhalten gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG das grundsätzliche Recht, die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen, abzulehnen.

Durch die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschule Dornberg-Schröttinghausen und den Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup wird der Hauptstandort „Wellensiekschule“ für Schülerinnen und Schüler aus Hoberge-Uerentrup per Definition „nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule“ mit Rechtsanspruch auf Aufnahme bei Wahl dieser Schulart. Dort wird dann künftig auch das jährliche Anmeldeverfahren der Schulanfänger aus Hoberge-Uerentrup koordiniert.

Die Wahlmöglichkeit der Grundschule Dornberg-Schröttinghausen oder einer anderen Grundschule bleibt ungeachtet der Bildung des Schuleinzugsbereichs für Eltern aus Hoberge-Uerentrup weiterhin möglich.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--

Anlagen:

Schulkonferenzbeschluss vom 12.02.2015 der Grundschule Hoberge-Uerentrup

Schulkonferenzbeschluss vom 12.02.2015 der Wellensiekschule

Entwurf der Rechtsverordnung mit Lageplänen und Straßenverzeichnissen